

Verwaltungsgericht Aachen
- Terminvorschau Januar 2025 -



Adalbertsteinweg 92 52070 Aachen Tel.: 0241 / 9425-0 Fax: 0241 / 9425-83260

Pressestelle:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dirk Hammer Tel.: 0241 / 9425-33261

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Julia Backhaus Tel.: 0241 / 9425-33257

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kevin Lukes Tel.: 0241 / 9425-33240

E-Mail: pressestelle@vg-aachen.nrw.de

Die folgende Zusammenstellung enthält - vorbehaltlich weiterer Ladungen und möglicher Terminaufhebungen - eine Übersicht über ausgewählte öffentliche Verhandlungen des Verwaltungsgerichts Aachen, die im Monat **Januar 2025** vorgesehen sind.

Pressevertreter werden gebeten, sich bei einem Teilnahmewunsch vorher schriftlich mit der Pressestelle in Verbindung zu setzen (E-Mail: pressestelle@vg-aachen.nrw.de). Auch sonstige An- bzw. Rückfragen zu einzelnen Terminen sind bitte schriftlich an pressestelle@vg-aachen.nrw.de zu richten.

Die vorhandenen Plätze werden nach dem Prioritätsprinzip vergeben.

06.01.2025

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 9.00 Uhr

Aktenzeichen: 1 K 2122/23

N. N. ./.. Bundesrepublik Deutschland

Die Klägerin begehrt die Gewährung von Witwengeld. Sie war mit dem Verstorbenen, einem Beamten im Ruhestand, vor dessen Tod etwa zwei Monate verheiratet. Die Beklagte lehnt die Gewährung von Witwengeld mit Blick auf die kurze Dauer der Ehe (von unter einem Jahr) ab. Es sei von einer sog. Versorgungsehe auszugehen, die die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfülle. Eine Ausnahme sei nach dem Gesetz nur dann möglich, wenn nach den besonderen Umständen des Falls die Annahme gerechtfertigt sei, dass es nicht der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe oder dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen. Hierüber streiten die Beteiligten.

14.01.2025

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 9.15 Uhr

Aktenzeichen: 10 K 115/23

N. N. ./ Stadt Wegberg

Die Kläger sind Eigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in Wegberg. Das Nachbargrundstück steht in städtischem Eigentum und ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ ausgewiesen. Es wurde im September 2022 entsprechend hergestellt und wassergebunden ausgebaut. Der Weg ist bislang nicht beschildert und auch nicht beleuchtet. Die Kläger begehren die Feststellung, dass es sich bei dem Grundstück nicht um einen öffentlichen Weg handelt. Sie verlangen überdies dessen Rückbau. Das fragliche Grundstück werde tatsächlich nicht als Weg genutzt, sondern lediglich als Hundenauslauffläche missbraucht. Es handele sich um eine Sackgasse ohne Verbindung zu einem Wegenetz. Ihnen sei beim Kauf ihres Grundstücks im Übrigen ausdrücklich zugesagt worden, dass es dort keinen Weg geben werde. Darauf hätten sie vertraut.

14.01.2025

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 10.30 Uhr

Aktenzeichen: 10 K 2602/23

N. N. ./ Stadt Düren

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren aller zu seinem Grundstück führenden Wirtschaftswege zwischen Obererz und Merzenich. Er bewohnt gemeinsam mit seiner Ehefrau ein Anwesen im Außenbereich, das zu Obererz gehört und über diese Wirtschaftswege erschlossen ist. In den vergangenen 35 Jahren waren ihm entsprechende Ausnahmegenehmigungen erteilt worden. Die Beklagte lehnt dies nunmehr ab. Die Erreichbarkeit des Hauses sei über einen der Wirtschaftswege ausreichend sichergestellt. Dieser Weg sei inzwischen durch entsprechende Beschilderung für den Anliegerverkehr freigegeben. Der beantragten Ausnahmegenehmigung bedürfe es daher nicht. Dass der Kläger kürzere Wegeverbindungen nutzen wolle, reiche insoweit nicht aus. Der Kläger beruft sich demgegenüber vor allem darauf, dass ihm die Nutzung der Wirtschaftswege in den vergangenen Jahren erlaubt worden sei und dies nie zu Problemen geführt habe. Er werde nunmehr gezwungen, deutlich längere Wege zu fahren.

20.01.2025

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 9.00 Uhr

Aktenzeichen: 1 K 1767/22

N. N. ./ Bundesrepublik Deutschland

Der Kläger ist Postbeamter im Ruhestand. Er begehrt neben seinen Pensionsansprüchen die Zahlung eines Unfallausgleichs. Ein solcher Ausgleich wird neben dem Ruhegehalt gezahlt, wenn der Beamte infolge eines Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 25 % gemindert ist. Beim Kläger besteht nach einem Dienstunfall eine Fußheberparese, die von der Beklagten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 10 % bewertet wird. Die Beteiligten streiten nun über die Bewertung einer Hauterkrankung im Bereich des Kopfes (multiple aktinische Keratosen als Vorstufen eines Plattenepithelkarzinoms). Die Beklagte erkennt diese Hauterkrankung zwar als Berufserkrankung an, bewertet sie aber mangels hochgradiger Krankheitsaktivität lediglich mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 %. Der Kläger ist der Ansicht, dass eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % und damit insgesamt von 30 % vorliege.

22.01.2025

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 9.30 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 166/21

N. N. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Aufgrund einer Tierseuchenverordnung und einer nachfolgenden Vereinbarung mit der Städteregion Aachen wurden im Jahr 2020 aus dem Betrieb des Klägers Rinder der Schlachtung zugeführt. Im vorliegenden Verfahren begehrt der Kläger nunmehr deswegen eine Entschädigung von der Tierseuchenkasse NRW. Der entsprechende Antrag wurde von der Landwirtschaftskammer NRW abgelehnt, weil der Kläger gegen die Anordnungen in der Tierseuchenverordnung der Städteregion Aachen von Juli 2019 in vielfältiger Weise schuldhaft verstoßen habe (u. a. durch Verstöße gegen ein Aufstallungsgebot, Weide- und Verbringungsverbot und gegen Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch eine Umkennzeichnung und verdeckte Einschleusung eines gekörten Deckbullens). Aufgrund dessen sei ein Entschädigungsanspruch entfallen.

28.01.2025

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.012

Uhrzeit: 10.15 Uhr

Aktenzeichen: 7 K 2521/23

N. N. ./ Stadt Düren

Die Klägerin wendet sich gegen die Festsetzung und Erhebung von Kosten für die Erneuerung der Kanalanschlussleitung für ihr Grundstück in Höhe von ca. 8.000 Euro. Im Einzelnen wird von der Klägerin die Kostenhöhe beanstandet, der Umfang der Sanierungsbedürftigkeit der Anschlussleitung bestritten und die Erforderlichkeit einzelner Maßnahmen in Frage gestellt.

29.01.2025

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 1.011

Uhrzeit: 11.30 Uhr

Aktenzeichen: 9 K 461/20

N. N. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Der Kläger, ein Ersatzschulträger, begehrt die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung nebst Refinanzierungsanzeige für eine Lehrkraft. Die Beteiligten streiten darüber, ob die betreffende Lehrkraft die für die Erteilung notwendigen fachlichen Voraussetzungen erfüllt.